

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 29 (1954)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Die Seite der Frau

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2. wenn ein im Eigentum einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts stehendes Trümmergrundstück enteignet wird und das frühere Gebäude bis zur Zerstörung unmittelbar kirchlichen Zwecken gedient hat;

3. wenn durch die Enteignung ein Pachtverhältnis über kleingärtnerisch dauernd genutztes Land aufgehoben wird.

Das Gesetz enthält eingehende *Verfahrensvorschriften*. Zur Durchführung der Enteignung ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Der Enteignungsantrag ist bei der Gemeinde, in deren Gebiet das zu enteignende Grundstück liegt, einzureichen. Beteiligte im Enteignungsverfahren sind der Antragsteller und alle jene, welche an dem zu enteignenden Grundstück beziehungsweise dem Ersatzland buchertliche Rechte besitzen sowie die Gemeinde. Das Enteignungsverfahren soll nach Abführung einer mündlichen Verhandlung beschleunigt durchgeführt werden. Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Ist die sofortige Ausführung der beabsichtigten Maßnahme aus Gründen des allgemeinen Wohles geboten, so kann die Enteignungsbehörde den Antragsteller auf Antrag im Laufe des Verfahrens durch Beschuß in den Besitz des in Frage kommenden Grundstückes einweisen, wodurch der Eingewiesene die Möglichkeit hat, das Bauvorhaben sofort in Angriff zu nehmen.

Die Entscheidungen der Enteignungsbehörden (Verwaltungsbehörden) können binnen 14 Tagen nach Zustellung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden; über einen solchen Antrag entscheidet das Landgericht

(Zivilgericht) endgültig. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte gibt es eine Revision an die Oberlandesgerichte, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 D-Mark übersteigt. Die Landgerichte und Oberlandesgerichte entscheiden in eigens gebildeten Baulandkammern, die aus drei Richtern des Landgerichtes und zwei beamteten Richtern der Verwaltungsgerichte bestehen. Diese Lösung wurde gewählt, weil über die Enteignung als Verwaltungsakt die deutschen Verwaltungsgerichte zu entscheiden hätten, während für Streitigkeiten über die Entschädigung nach der Verfassung der westdeutschen Bundesrepublik die Zivilgerichte zuständig sind. Um einen zweifachen Rechtsweg zu vermeiden, wurde ein einheitliches Verfahren geschaffen. Handelt es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, so hat das Oberlandesgericht die Revision unter Darlegung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Der enteignete frühere Eigentümer kann verlangen, daß das enteignete Grundstück zu seinen Gunsten wieder enteignet wird (Rückenteignung), wenn die Gemeinde nicht binnen zweier Jahre das enteignete Gelände dem vorgesehenen Zwecke zugeführt oder als Bauland oder Ersatzland veräußert hat, ferner, wenn der durch die Enteignung Begünstigte oder sein Rechtsnachfolger mit dem Bau nicht binnen eines Jahres begonnen hat oder innerhalb eines weiteren Jahres nicht wenigstens das Sockelgeschoß mit Decke fertiggestellt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Besitzteinweisung des Begünstigten.

(Aus «Mitteilungen des Österreichischen Verbandes»)

## Viertausend rationalisierte Wohnungsküchen in Dänemark

Von der Gemeinschaftsorganisation der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften in Dänemark ist auf dem Gebiet der praktischen Gestaltung von Kücheneinrichtungen — Elementküchen — viel geleistet worden. Unter Elementküchen versteht man aus genormten Einzelteilen eingerichtete Küchen, die ein beliebiges Auswechseln gestatten und durch eine große Zahl von Kombinationsmöglichkeiten praktisch jeden individuellen Wunsch erfüllen. Es versteht sich, daß solche Küchen-

einrichtungen nur dann billig geliefert werden können, wenn sie in ausreichend großen Serien angefertigt werden. Durch die erwähnte Gemeinschaftsorganisation der vier großen Wohnbaugesellschaften ist das jetzt möglich geworden. Die neuen Elementküchen werden nämlich in insgesamt viertausend Wohnungen eingebaut. Gleichzeitig bieten sich so umfangreiche praktische Erfahrungen, die zu weiteren Vereinfachungen und Verbesserungen führen.

## DIE SEITE DER FRAU

### Beitrag an das Institut für Hauswirtschaft

Der Stadtrat von Zürich beantragt dem Gemeinderat, dem Schweizerischen Institut für Hauswirtschaft in Zürich einen einmaligen Beitrag von 5000 Franken zu gewähren. Der Weisung des Stadtrates ist zu entnehmen: Im September 1948 wurde das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft (SIH) in Zürich als Verein nach den Artikeln 60 bis 79 des Zivilgesetzbuches gegründet. Gemäß seinen Statuten beweckt das Institut die Förderung der rationalen Haushaltführung, die zweckmäßige Technisierung der privaten und bürgerlichen Haushaltungen und der Großbetriebe sowie die Hebung des Hausfrauenberufes. Der Verein umfaßte zu Beginn des Jahres 1953 rund 29 hauswirtschaftlich interessierte Gruppen unseres Landes und 20 Förderer. Da dem Institut nur verhältnismäßig bescheidene Mittel zur Verfügung stehen, sah es sich für den Anfang gezwungen, seine Tätigkeit vor allem in einer Richtung aufzunehmen, die gewisse Einkünfte gewährleistet, näm-

lich die Prüfung von hauswirtschaftlichen Artikeln. Auf diesem Gebiet war bereits durch die Prüfstelle des Verbandes Schweizerischer Hausfrauenvereine eine ähnliche Vorarbeit geleistet worden, da dies auf rein praktischer Grundlage schon während vieler Jahre Prüfungen durchgeführt hatte. Sie wurden dem Institut angegliedert und gaben damit ihre Eigenexistenz auf.

Seit Januar 1951 veröffentlicht der Verein ein vierteljährlich erscheinendes Bulletin «Hauswirtschaft». In ihm wird über die Arbeit der Institution berichtet, über weitere hauswirtschaftliche Themen aus in- und ausländischen Quellen orientiert, und es werden Prüfungsberichte veröffentlicht. Im Januar/Februar 1952 konnte die Liegenschaft Nelkenstraße 17, Zürich 6, mit Vorkaufsrecht mietweise übernommen werden. Damit erhielt das Institut die notwendigen praktischen Arbeitsräume. Weitere wohnliche Räume wurden

möbliert und als Personalzimmer dem Verband Volksdienst und dem Kantonsspital in Miete gegeben. Mit der Zunahme der Arbeit wurden auch die freiwilligen Mitarbeiter (die Mitglieder des Vorstandes, die Hausfrauen und Fachexperten) vermehrt beansprucht. Zudem mußte der Stab der besoldeten Hilfskräfte vergrößert werden.

Die Rückschläge der Betriebsrechnungen der Jahre 1951 und 1952 und die gleichzeitige Zunahme der Passiven veranlaßten den Vorstand, sich um weitere Beiträge der öffentlichen Hand zu bemühen. Jährliche Beiträge wurden bisher vom Bund gewährt, nämlich im Jahre 1951 3888 Franken, im Jahre 1952 6350 Franken, ferner von den Kantonen Luzern (1952 100 Franken) und Solothurn (1953 100 Franken). Einmalige Beiträge leisteten der Kanton Zürich mit 8000 Franken im Jahre 1950 und der Kanton St. Gallen mit 100 Franken im Jahre 1952.

Die Durchsicht und Überprüfung aller Unterlagen läßt erkennen, daß das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft

in den ersten fünf Jahren seit seiner Gründung noch nicht die breite Grundlage und Festigung gefunden hat, die es für eine fruchtbare Auswirkung in der gesamten Schweiz benötigt. Dies zeigt sich unter anderem auch in seiner finanziellen Lage und in den Leistungen der öffentlichen Hand. Abgesehen von den Beiträgen des Bundes für die Geschäftsjahre 1951 und 1952 zeigen die Kantone noch eine gewisse Zurückhaltung. Von größeren Gemeinden sind bisher keine Leistungen zu verzeichnen. Der Sitz des Schweizerischen Institutes für Hauswirtschaft befindet sich in Zürich. Den zürcherischen Hausfrauen ist deshalb seine Beratung am leichtesten zugänglich. Aus diesem Grund und wohl auch, um die Initiative und die Leistungen der Gründer und Förderer des Institutes anzuerkennen und zur Fortsetzung ihrer Bestrebungen zu ermutigen, gewährte der Kanton Zürich bereits einen einmaligen Beitrag. Für die Stadt empfiehlt sich vorerst das gleiche Vorgehen.

«Tagblatt»

## IGB-Seminar für Genossenschaftschafterinnen\*

Ins Château de la Brévière in St-Jean-aux-Bois — das UNESCO-Institut für Erwachsenenerziehung — hatte die UNESCO den IGB eingeladen, ein Sonderseminar für Frauen abzuhalten, wobei die UNESCO einen Teil der Reisekosten übernehmen wollte.

Diese Einladung und die organisatorische Vorbereitung eines solchen Seminars für Frauen, an dem auch Gäste von außerhalb Europa teilnehmen sollten, fand großen Anklang; die Genossenschaftsorganisationen in zwölf Ländern wählten einige ihrer Funktionäre und aktiven Mitarbeiterinnen aus, die dann im Laufe eines 14tägigen Kurses Probleme studieren und den Einfluß der Frauen im Genossenschaftsbereich und in der Wirtschaft bzw. im Sozialleben ihres Landes überhaupt kennenlernen sollten.

Insgesamt 36 Teilnehmerinnen kamen aus Österreich, Belgien, Kanada, Finnland, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Darunter waren auch eine Reihe von Mitgliedern des Vorstandes und der Erziehungsausschüsse einzelner Genossenschaften, ferner Journalistinnen, Sekretärinnen, Leiterinnen von Frauengilden und Vertreterinnen von Hausfrauengruppen sowie Lehrerinnen; die Mehrzahl hatte einen eigenen Haushalt und Kinder.

Ein Vortrag von Frau Groes vermittelte einen lebendigen Eindruck über die Bedeutung der verschiedenen Formen der Verbraucherziehung in den einzelnen Ländern sowohl innerhalb der Genossenschaftsbewegung als auch im Rahmen staatlicher und anderer behördlicher Bemühungen.

Zu den genossenschaftlichen Einrichtungen gehören unter andern *Hausfrauenabteilungen* und *Versuchsküchen* der schwedischen, norwegischen und deutschen Großeinkaufsgesellschaften, der Küchendienst der englischen Großeinkaufsgesellschaft, der mit einer Abteilung für Verbraucherforschung verbunden ist, ferner die Koch- und Hausfrauenkurse in Island, die genossenschaftliche Hausfrauenrat, der in Holland gebildet wird, sowie die Hausfrauenabteilung der holländischen Großeinkaufsgesellschaft. Außerhalb der Bewegung gibt es noch eine ganze Reihe von Einrichtungen, die ähnliche Aufgaben erfüllen wie der dänische Verbraucherrat, so zum Beispiel das Amsterdamer Institut für Wirtschafts- und Haushaltforschung, Verbraucherausschüsse der Ministerien für Wirtschaft und Ernährung in Westdeutschland, die kanadische Verbrauchervereinigung, die Informationen über die Qualitätseinstufung der Ver-

brauchsgüter liefert, das schwedische Haushaltforschungsinstitut, den norwegischen Forschungsrat für Haushaltwesen und das Informationsbüro sowie den Verbraucherrat, endlich das britische Standardinstitut und das Institut für gute Hauswirtschaft sowie den niederländischen Haushaltrat und das «Home Makers Panel» in den Vereinigten Staaten. In den meisten dieser Institute und Einrichtungen sind auch die genossenschaftlichen Frauenorganisationen bzw. die Großeinkaufsgesellschaft — manchmal beide — vertreten.

In dem Vortrag von Frau Groes kam zum Ausdruck, daß der Einfluß, den die Hausfrau früher auf die Gestaltung der Dinge, die sie verwendete, gehabt hat, mit dem Vordringen der Maschinenproduktion allmählich verschwunden sei; dieser Einfluß könne jedoch zurückgewonnen werden, und tatsächlich übe heute schon die Hausfrau einen bedeutenden Einfluß aus, den sie nur vielfach noch nicht klar genug erkenne. Als Illustration zu diesem Gedankengang wurden sodann die Leistungen des dänischen Verbraucherrats geschildert, der im Jahre 1947 geschaffen wurde, um den Forderungen eines Teils der Öffentlichkeit zu entsprechen; war doch in der Öffentlichkeit immer wieder der Wunsch laut geworden, daß auch die Hausfrau gehört werden solle, wenn es um Fragen ginge, die sie zutiefst betreffen.

In dem dänischen Verbraucherrat sind Vertreterinnen aller bedeutenden dänischen Frauenorganisationen tätig, soweit diese Organisationen sich mit Haushaltsfragen befassen. Gleichzeitig konnte erreicht werden, daß eine Reihe von Hausfrauen auch in verschiedene wichtige Ausschüsse und andere Instanzen entsandt wurden — so zum Beispiel in den Ausschuß für Preiskontrolle, in die Milch- und Qualitätseinstufungskommissionen beim Wirtschaftsministerium. Der Verbraucherrat konnte auch in erheblichem Maße dazu beitragen, die Gestaltung und Qualität von Kinderkleidern, Damen- und Kinderstrümpfen sowie die Herstellung von Kinderschuhen, Matratzen und Federbetten zu verbessern. Neben dieser Arbeit sind eine Reihe von Kursen zu Wirtschafts- und Herstellungsfragen veranstaltet worden, um die Kenntnis der Hausfrauen über die Dinge zu verbessern, die sie für ihr Haus und ihre Familien benötigen und damit eine vernünftige Einkaufstätigkeit zu gewährleisten.

Daneben kam aber in dem Vortrag von Frau Groes auch die *soziale Seite* zur Geltung. «Durch besseren Einkauf können

\* Nach «Internationale Genossenschaftliche Rundschau», Oktober 1953.

wir nicht nur unsér eigenes wirtschaftliches Niveau heben, sondern auch das volkswirtschaftliche Niveau insgesamt. Wenn jede Hausfrau mehr für ihr Geld bekommt, so bedeutet das einen höheren Lebensstandard, gesteigerte Produktion und auch größere Spärmöglichkeit, und das ist genau das, was notwendig ist in einer Zeit, da die Volkswirtschaft erheblichen Spannungen ausgesetzt ist. Unserer Meinung nach wird viel zuviel Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der Produktion für die gesamte Volkswirtschaft verwendet. Zwar muß alles geschehen, um die Produktionskosten zu senken und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen; dennoch bleibt die Frage offen, ob nicht ein gewisses Mißverhältnis besteht zwischen den großen Bemühungen, die im Bereich der Produktion angestellt werden, und den Ansätzen zu einer wirklichen Orientierung der Konsumenten über die Frage, wie sie denn ihr Einkommen am besten verwenden können. Auch wenn die Einkäufe richtig getätigten werden, so werden doch vielleicht die eingekauften Artikel nicht

immer richtig verwendet. Gebräuchsanweisungen sind hier eine große Hilfe; Kurse auf einer objektiven Basis, in denen auch der Wert und die Verwendungsmöglichkeit erörtert werden, sollten in viel größerem Umfange stattfinden. Wichtig ist nicht nur, daß man soviel wie möglich für sein Geld bekommt, sondern auch eine angemessene Qualität; eine gute Waren- und Marktkenntnis ist in jeder Hinsicht von großer Bedeutung.

In einer freien demokratischen Gesellschaft muß es jedoch selbstverständlich sein, daß jeder einzelne zum Aufbau des Gesellschaftsganzen beiträgt. Es mag Probleme geben, von denen wir unserer Meinung nach nicht genug verstehen; aber was die täglichen Verbrauchsfragen betrifft, so müssen wir hier unbedingt erkennen, daß sie die Hausfrauen unmittelbar angehen. Wenn die Hausfrauen sich nicht für solche Probleme interessieren, so wird die Endlösung dieser Fragen sehr viel ungünstiger ausfallen, als wenn sie sich ernstlich darum bemüht hätten.»

## HAUS, WOHNUNG, GARTEN

### Kälteschäden an Wohnhäusern

Die Wohnhäuser sind im allgemeinen so gebaut, daß sie durch das rauhe Winterklima keine wesentlichen Schäden nehmen. Sie bieten, was noch wichtiger ist, den Bewohnern einen ausreichenden Schutz vor der Winterkälte, so daß sie auch zu dieser Jahreszeit gesund und angenehm wohnen können.

Die Grundmauern der Häuser sind so tief im Erdboden, daß sie vom Frost nicht erreicht werden. Wäre das nicht der Fall, so würden die Häuser von den riesigen Kräften des Eises leicht gehoben und die Hausmauern würden Risse bekommen. Zur Abhaltung der strengen Kälte haben die Häuser dicke Mauern und die Heizung ist so bemessen, daß auch bei tiefen Außentemperaturen eine wohnliche Wärme erzielt werden kann. Die Wasserleitungen sind so tief im Boden verlegt, daß sie nicht einfrieren können, sonst wäre die Wasserversorgung der Haushaltungen im Winter in Frage gestellt. Diese und andere bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen die Winterkälte sind Tradition; wir verdanken sie einer überlieferten Bauweise.

Es kommt aber immer wieder vor, daß beim Bauen die Einflüsse der Winterkälte zuwenig berücksichtigt werden, und dann entstehen Schäden und Reparaturen, die leicht vermieden werden könnten. Ich denke zum Beispiel an die Häuser, wo aus ästhetischen Gründen anstelle der üblichen vorstehenden *Dachgesimse* mit Hängerinnen sogenannte Kastenrinnen erstellt und diese mehr oder weniger ins Haus hinein gelegt werden. Unter dem Einfluß der Hauswärme schmilzt der Schnee in diesen Rinnen und das Schmelzwasser gefriert, so bald es in die freiliegenden und der Kälte ausgesetzten Ablaufröhren gelangt. Die Ablaufröhren füllen sich nach und nach mit Eis und werden — gesprengt! Die normalen, etwa ein Meter über die Hausfassade vorstehenden Dachgesimse mit halbrunder Hängerinne funktionieren dagegen auch bei Kälte gut und verursachen keine Störungen. Ebenfalls aus architektonischen Gründen werden gelegentlich die *Ablaufröhren* für das Dachwasser möglichst «leicht» und «schlank» ausgeführt, das heißt nur mit einem Durchmesser von etwa sieben Zentimeter statt in der üblichen Dicke von zehn Zentimeter. Da die zuerst genannten Ablaufröhren nur einen etwa halb so großen Querschnitt aufweisen wie die normalen Ab-

laufröhren von zehn Zentimeter Durchmesser, so füllen sie sich sehr rasch mit Eis und platzen viel häufiger als die normalen Ablaufröhren. Durch einfrierende Ablaufröhren entsteht oft ein weiterer Schaden an der Hausfassade, weil das aus dem gesprengten Rohr ausfließende Wasser die Hausmauer mit Eis überzieht, wobei die Feuchtigkeit nicht selten bis in die Wohnungen dringt. Es wäre deshalb zu wünschen, daß bei der Ausbildung von Dachgesimsen und Ablaufröhren in erster Linie zweckmäßige und sachliche Überlegungen ange stellt würden. Die ästhetischen Anforderungen haben sich der sachlich richtigen Konstruktion unterzuordnen. Dort, wo solche fehlerhafte Dachgesimsausbildungen bestehen, wie sie oben beschrieben sind, kann man sich bei starkem Schneefall nur dadurch vor größerem Schaden bewahren, daß man das Hausdach durch den Spengler oder Dachdecker vom Schnee abbauen läßt. Oft müssen vorübergehend die Ablaufröhren entfernt und an ihrer Stelle provisorische Ausspeier angebracht werden.

Manchmal wird beim Häuserbau an der *Dachisolation* zu viel gespart. Es kommt auch bei neueren Häusern immer wieder vor, daß der Schindelunterzug oder eine andere gleichwertige Isolation des Daches weggelassen wird. Bei solchen Dächern geht ein Teil der Hauswärme nutzlos verloren, und umgekehrt dringt die Kälte von oben her besser in das Haus ein. Neben dem guten Schutz vor der Kälte hat der Schindelunterzug noch einen weiteren Vorzug, weil er das Eindringen des lästigen Flugschnees verhindert. Wenn nämlich lockerer Pulverschnee auf dem Häusdach liegt und der Sturmwind darüber hinweg fegt, so wird der Schnee in den Estrich geblasen — wenn der Schindelunterzug fehlt! In solchen Fällen, die glücklicherweise im Winter nicht so oft vorkommen, muß der Schnee sofort zusammengewischt und entfernt werden. Wenn man zuwartet, bis der Schnee schmilzt, so besteht die Gefahr, daß an den darunterliegenden Zimmerdecken Wasserflecken entstehen. Weil nun der nachträgliche Einbau eines Schindelunterzuges sehr kostspielig ist und deshalb selten ausgeführt wird, tut eine Baugenossenschaft gut daran, wenn sie denselben beim Neubau erstellen läßt.

Aber es sind nicht nur kleinere oder größere bauliche Män-